

tholischen Kirche, sollen die Pfarrer, unmittelbar post Dominicam in albis des laufenden und jedes künftigen Jahres, dem stiftischen General-Bisitar in spirit. die Zahl der Kommunikanten summarisch, zugleich aber auch die Namen derjenigen Pfarrgenossen speziell anzeigen, „welche sich allnoch zur Beicht und Communion nicht eingestellt, damit man also nach Befundung in diesem heilsamen die Seligkeit betreffenden Werk, die fernere Notzürfft in gebührende Obacht nehmen möge.“

Bemerkung. Durch ein landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 3. December 1626 (conf. Rieser's Urkunden-Sammlung. 8. Bd. 1. p. 412.) ist die oben verordnende Behörde angewiesen worden, den geistlichen Behörden in Handhabung der Kirchengebote wirksamere Hülfe zu leisten, namentlich die Landesverweisung der sich katholisch Nennenden, aber den Genuß der Sacramente Unterlassenden, die Wiedereinwanderung der verwiesenen Unkatholischen, resp. die Vertreibung der Wiedereingewanderten und die Abschaffung der Conkubinen der Geistlichen zu bewirken, zu verhüten und resp. zu befördern.

85. Bonn den 17. April 1628. (A. 1. h. Kriegswerbungen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Die im Bisthum Münster öffentlich und heimlich ohne landesherrliche ausdrückliche Erlaubniß geschehenden Kriegswerbungen sollen von den Beamten verhindert werden, und wird den Unterthanen der Eintritt in dergleichen nicht gebilligte Kriegsdienste, unter Androhung reichsgesetzlicher Strafe, verboten.

Bemerk. Dergleichen landesherrliche Ge- und Verbote sind unter folgenden Datums wiederholt worden, nämlich: am 24. November ej. a., am 23. December 1634, am 18. April und 1. October 1637, 5. Juni 1680, 9. April und 11. December 1682, und 20. October 1683.

86. Münster den 20. Nov. 1628. (A. 1. b. Schwelgerci.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Behufs der zur Erhaltung des Wohlstandes der Unterthanen dringend nöthigen weiteren Beschränkung ihrer häufigen Zusammenkünfte und schwelgerischen Gelage wird landesherrlich verordnet:

1. Daß bei Eheverlöbnißnissen nicht mehr wie 6 Personen von jeder Seite zugezogen und mit höchstens einer Ahm Bier bewirthet werden dürfen;

2. daß Zechereien bei Ristenfüllungen, desgleichen auch die Jungfrauen-Gesellschaften verboten sind;

3. daß zu Hochzeitsfeierungen, nicht mehr wie 40, 30 und resp. nur 20 Gäste nach Maßgabe des Gutes der Brautleute geladen, und keine ungeladene Gäste zugelassen werden dürfen;

4. daß dergleichen Brautwirthschaften nur an 2 Tagen, mit einer täglichen, aus 4 Gerichten und Butter und Käse bestehenden Mahlzeit gefeiert, vor Abend beendet und an dem dritten Tage, weder von Verwandten, noch von Knechten und Mägden dürfen fortgesetzt werden;

5. daß die bei Hochzeiten sich eindringenden fremden Müßiggänger und Bettler abgewiesen und resp. verhaftet werden sollen; und daß nur den Kirchspiels-Armen Speise und Trank an abgesondertem Orte gereicht werden möge;

6. Daß zu den örtlich üblichen Kindtrauschmäusen nebst den zwei Gevattern nur noch zehn Personen geladen, und diese nur mit einer Mahlzeit wie bei den Hochzeiten und mit einer halben Tonne Bier bewirthet, auch bei den Kirchgängen zur Taufe und resp. der Wöchenerinnen, nur 6 und resp. 2 Frauen zur Begleitung ersucht werden sollen;

7. daß an jedem Orte jährlich nur einmal, an einem Nachmittage, das Bogelschießen stattfinden, jedoch dazu kein außer der Bauerschaft wohnender Theilnehmer gestattet werden, und daß dabei auf 20 Personen nur eine Tonne Bier verwendet, auch jeder vor Abend wieder heimkehren soll;

8. daß die Haltung von Sildebieren, Glasbieren oder Besenkungen und dergleichen Gesellschaften verboten sein,